



Gemeinde Fläsch

Benützungs- und Hausordnung für das Gemeindehaus und die Mehrzweckanlage

Der Gemeindevorstand erlässt gestützt auf Artikel 37, Abs. 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden nachfolgende Benützungs- und Hausordnung.

I Allgemeines

Art. 1 Zuständigkeit

Die Gemeindeliegenschaften unterstehen dem Gemeindevorstand. Dieser ernennt eine Aufsichtsperson, grundsätzlich den Schul- und Hauswart.

Art. 2 Gesuche

Für die Benützung der Räume und Anlagen ausserhalb des Schulbetriebs ist eine Bewilligung erforderlich. Entsprechende Gesuche sind auf der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Art. 3 Regelmässige Benützung

Die Bewilligung für die regelmässige Benützung der Räume und Anlagen wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres zugesichert. Sie wird stillschweigend für ein weiteres Jahr verlängert, wenn von keiner Seite eine Änderung verlangt wird. Wenn der Verein oder die Organisation keine weitere Verlängerung wünscht, hat er bzw. sie die Bewilligung bis 30. April zu kündigen.

Über die regelmässige Benützung wird aufgrund der eingereichten Gesuche auf Schuljahresbeginn ein Belegungsplan festgelegt. Die bewilligten Daten und Zeiten sind verbindlich und werden nur bei begründeten neuen Gesuchen abgeändert.

Bei Hallenreservierungen für die regelmässige Benützung haben einheimische Vereine und Organisationen gegenüber auswärtigen den Vortritt.

Art. 4 Gebühren

Für die Benützung der Räume und Anlagen erhebt die Gemeinde Gebühren, welche in einer separaten Gebührenverordnung festgelegt sind.

II Anlageordnung und Benützungsvorschriften

Art. 5 Verantwortung

Die Benützergruppen bezeichnen eine Person, welche die Gruppe gegenüber dem Hauswart vertritt und die während der Benützung für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich ist.

Vereine und Organisationen mit regelmässiger Benützung sind selber für das Öffnen und Schliessen der Anlagen verantwortlich. Gegen ein Depot kann den verantwortlichen Personen ein Schlüssel ausgehändigt werden.

Art. 6 Sorgfalt und Ordnung

Alle Räume und Anlagen sind mit der gebührenden Sorgfalt zu benutzen. Die Benutzer sind verpflichtet, für Sauberkeit und einwandfreie Ordnung zu sorgen.

Beschädigungen und Verunreinigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Zusätzliche Reinigungsarbeiten oder Reparaturen werden den Benutzern in Rechnung gestellt. Die Anordnung von Reparaturen ist Sache des Hauswarts.

Die Schulanlagen sind nach jeder Benützung so zu räumen, dass der Schulbetrieb ohne Behinderung aufgenommen werden kann.

Art. 7 Benützungszeiten

Die Anlagen stehen den Benutzern im Rahmen des Belegungsplans für die ordentlichen Übungen, längstens bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Die Lokalitäten sind innert 30 Minuten nach der bewilligten Benützungszeit zu verlassen.

Die Mehrzweckanlage und die Turnhalle bleiben während den Sommer- und Weihnachtsferien geschlossen. In den übrigen Ferien ist der Betrieb gemäss den Jahresbewilligungen gestattet. Ausnahmen können vom Gemeindevorstand bewilligt werden.

Art. 8 Schuh- und Gerätebenützung

Das Turnen ist nur in sauberen, trockenen Turnschuhen oder barfuss gestattet. Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen, mit Stiften oder Nägeln und Turnschuhe, welche im Freien getragen werden, dürfen in der Halle nicht verwendet werden. Das Gleiche gilt für Sportgeräte wie z. B. Fussbälle und Unikockeyschläger.

Die Nasszellen der Garderoben dürfen nur barfuss oder mit Badeschuhen betreten werden.

Art. 9 Benützung Mobiliar

Geräte, die für die Halle bestimmt sind, dürfen nicht im Freien und Aussengeräte nicht in der Halle benützt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Hauswart.

Art. 10 Verbote

Auf dem gesamten Schulareal und in allen Räumlichkeiten besteht ein Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot. Der Gemeindevorstand kann für Veranstaltungen und Anlässe das Alkohol- und Rauchverbot aufheben.

Mit Ausnahme von entsprechenden Anlässen ist es untersagt, Esswaren in Gängen, Turnhalle, Garderoben und Duschen mitzubringen und zu konsumieren.

Das Mitführen von Hunden und anderen Haustieren ist auf dem gesamten Schulareal und in den bezeichneten Räumlichkeiten verboten.

Das Befahren der Aussenanlage mit Fahrzeugen und Mofas ist verboten. Sie sind an den dafür vorgesehenen Orten abzustellen.

Art. 11 Bereitstellung der Räume und Aufsicht

Die Bereitstellung sämtlicher Räume, die für Anlässe aller Art benützt werden, ist Sache des Veranstalters. Den Weisungen des Gemeindevorstandes und des Hauswarts ist Folge zu leisten. Während des Festbetriebs hat der Veranstalter in allen Räumlichkeiten und besonders in den WC-Anlagen auf grösste Reinlichkeit zu achten. Die Räumung der benützten Räume und

Anlagen hat jeweils unverzüglich nach der Beendigung jeder Veranstaltung zu erfolgen. Der Hauswart kann mit dem Veranstalter auch eine andere Räumungszeit festlegen.

Art. 12 Übergabe / Abgabe

Bei der Übernahme, wie auch der Abgabe kontrolliert der Hauswart im Beisein des Veranstalters die benützten Räume, Anlagen, Einrichtungen und das Mobiliar. Die Räume sind dem Hauswart besenrein zu übergeben.

Der Kehricht ist vom Veranstalter zu entsorgen. In Absprache mit dem Hauswart können andere Vereinbarungen getroffen werden.

Art. 13 Haftung

Die Benützer sind verpflichtet, für Personen- und Sachschäden jeder Art eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Gemeinde haftet nur als Werkeigentümerin.

Für Diebstähle und liegen gelassenes Material übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Über Fundgegenstände, die innert vier Wochen nicht abgeholt werden, wird verfügt.

Die Benützung geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benützer, beziehungsweise deren gesetzlichen Vertretern. Für Schäden haften die Benützer. Bei Minderjährigen die Inhaber der elterlichen Gewalt.

III Schlussbestimmungen

Art. 14 Strafbestimmungen

Die Benützungs- und Hausordnung ist strikte zu befolgen. Nichtbeachtung hat nach erfolgter Verwarnung an Einzelne oder den Verein den Entzug der Bewilligung zur Folge.

Art. 15 Inkraftsetzung

Diese Benützungs- und Hausordnung wird vom Gemeindevorstand an seiner Sitzung vom 11. Mai 2020 genehmigt und tritt per 1. August 2020 in Kraft. Revidiert am 27.06.2022.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

René Pahud

Barbara Hunger

Gebührenordnung für die Benützung von Gemeinderäumlichkeiten

Die Benützung der Gemeinderäumlichkeiten ist grundsätzlich der Fläscher Bevölkerung vorbehalten. Für die Benützung werden nachfolgende Gebühren erhoben:

Mehrzweckanlage

<u>Turnhalle</u>	Einheimische Vereine	1 x wöchentlich 1 Stunde pro Schuljahr	Fr. 75.00
	Auswärtige Vereine	1 x wöchentlich 1 Stunde pro Schuljahr	Fr. 300.00
		Einzelne Lektionen / Stunden	Fr. 25.00
	Veranstaltung	pro Tag	Fr. 150.00
		pro Tag mit Küche	Fr. 250.00
		pro Tag mit Küche + Bühne	Fr. 300.00
<u>Gemeindesaal</u>		pro Tag	Fr. 100.00
		pro Tag mit Küche	Fr. 150.00

Der Ansatz «pro Tag» beinhaltet maximal zwei Tage mit Aufstellen, Abräumen und Reinigen. In den Ansätzen enthalten ist die Benützung der WC-Anlagen, Garderoben, Tische, Stühle und Geschirr.

Die regelmässige Benützung der Turnhalle ist für die einheimische Jugendriege, das Kinder- und Muki-Turnen sowie die Senioren gratis.

Die Benützung des Gemeindesaals ist für einheimische Vereine und die Kirchgemeinde mit Ausnahme von kommerziellen Anlässen gratis.

Über Ausnahmen sowie eine kommerzielle Nutzung der Gemeinderäumlichkeiten entscheidet der Gemeindevorstand auf schriftlichen Antrag hin.

Bestuhlung

Tische und Stühle bei Anlässen in der Mehrzweckanlage (Turnhalle oder Gemeindesaal) sind vom Veranstalter in eigener Regie aufzustellen und nach Beendigung der Veranstaltung sauber gereinigt wieder zu magazinieren. Dabei sind die Anweisungen des Hauswarts einzuhalten. Schäden sind dem Hauswart umgehend zu melden. Reparaturkosten und Ersatzbeschaffungen werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Die Anordnung von Reparaturen ist Sache des Hauswarts.

Reinigung

Die Reinigung ist vom Veranstalter unter Anweisung des Hauswarts vorzunehmen. Der Hauswart stellt das Reinigungsmaterial zur Verfügung. Bei ungenügender Reinigung durch den Veranstalter werden die Nachreinigungen durch den Hauswart in Rechnung gestellt.

Vom Gemeindevorstand Fläsch beschlossen am 11. Mai 2020, gültig ab 1. August 2020, revidiert am 17. Oktober 2022.

Der Gemeindepräsident
René Pahud

Die Gemeindeschreiberin
Barbara Hunger